Wien, Donnerstag den 10. August 1871. IV. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zur Frage inwieweit in Galizien die sogenannten versüßten geistigen Getränke dem Propinationsbanne unterliegen.

Von Dr. **Roman Jakubowski** in Krakau.

Die Einführung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 schuf in Galizien auf dem Gebiete der Propinationsgerechtsame, d. i. des den Gutsherren zustehenden ausschließlichen Rechtes der Erzeugung und des Ausschankes von geistigen Getränken (Branntwein, Bier) auf ihrem Gutsgebiete und eines gleichen Rechtes gewisser Städte in ihrem Weichbilde, mit der Frage des Ausschankes von sogenannten versüßten geistigen Getränken, als Rosoglio, Liqueur, Arrak, Rhum, Punschessenz und dergl *) und der damit im Zusammenhange stehenden aufgeworfenen Streitfrage, ob diese Spirituosen als propinationspflichtig anzusehen seien, eine Collision, die sich in ihrem acuten Verlaufe zu einer förmlichen Krise zugespitzt hat.

Die ökonomische Wichtigkeit dieser Angelegenheit in Galizien erfordert und rechtfertigt demnach eine eingehende und allseitige Erörterung.

Die Propinationsberechtigten wollten die v. g. G. als in ihrer Gerechtsame mitinbegriffen anerkannt wissen, während die Verfechter der Gewerbefreiheit für die gegentheilige Ansicht einstanden, für und wider wurde diese Frage mit einer Heftigkeit verfochten, wie sie nur pecuniäres Interesse eingibt. Nun nach dem Stande der Gesetzgebung kann man nicht umhin sich für die letztere Ansicht zu entscheiden. Nach altpolnischem Rechte waren die Liqueure (liquores) zwar allerdings auch unzweifelhaft Objecte der Propinationsgerechtsame, und wiewohl diese im Großen und Ganzen in derselben Gestalt, welche sie im ehemaligen Polen hatte, auf uns sich fortgeerbt hatte, so ist doch die Deduction, daß alle die heutzutage unter der allgemeinen Bezeichnung der v. g. Getränke im Handel vorkommenden erst in Folge der Fortschritte der technischen Chemie überhaupt möglich gewordenen Erzeugnisse der Neuzeit als darunter retrospectiv begriffen anzusehen seien, jedenfalls allzu gewagt. Ganz sicher hatten jene „Liqueurs“ der damaligen Zeit kaum eine entfernte Aehnlichkeit mit den jetzigen Fabrikaten, und dürften wohl nur verfeinerter mit Fruchtsäften versetzter Branntwein, nicht aber von diesem verschiedene chemische Producte, als welche sie sich jetzt darstellen, gewesen sein.

Indessen ist die Anschauung der österreichischen Gesetzgebung in dieser Beziehung, wiewohl diese Frage in der früheren Periode nur gelegentlich gelöst wurde, wie aus dem den Städten vorgeschriebenen Licitationsprotokoll-Formulare über die Propinationserträgnisse hervorgeht, kaum zweifelhaft. Der Inhalt des ersten Licitationspunktes nämlich, welcher in der ursprünglichen Fassung nach dem Kreisschreiben des galizischen Guberniums vom 5. April 1834, Z. 9610 (Prov. G. S. Nr. 48) lautete, daß dem Pächter im Umkreise der Städte „das ausschließliche Erzeugungs- und Ausschankrecht des Branntweines, Bieres und Methes, dann das ausschließliche Erzeugungs- und Ausschankrecht von Rosoglio, Liqueur, Punschessenz, Slibowitz u. dgl. überlassen werde“, wurde mit dem späteren Kreisschreiben vom 2. August 1839, Z. 40.651 (Prov. G. S. 126) dahin berichtigt, daß das Erzeugungs- und Ausschankrecht von v. g. G. nicht als ausschließliches Recht hintangegeben werde. Diese Bestimmung, indem sie besagt, daß dem Propinationspächter außer dem Ausschanke der Propinationsgetränke ohne besondere Concession nebenbei auch die Erzeugung und den Ausschank v. g. G. gestattet seien, läßt doch an Klarheit über den gegenständlichen Umfang des städtischen Propinationsrechtes nichts zu wünschen übrig, und nimmt man in Betracht, daß

---

*) Rosoglio und Liqueur unterscheiden sich in ihren wesentlichen chemischen Bestandtheilen (entfuseltem [rectificirtem] Spiritus, Zucker und aromatischen Pflanzenbestandtheilen) in nichts. Namentlich gibt die Färbung (Couleur) kein Criterium ab. Es ist dies nur eine im Handel übliche Unterscheidung, wornach unter Rosoglio die mit weniger preiswürdigen „Bouquets“, als: Kümmel, Anissamen, Citronenschalen, Pfeffermünzkraut, Wachholderbeeren u. dgl. versetzten hochgradigen Alkoholdestillate mit geringem Zuckergehalte, während unter eigentlichen Liqueurs (Absynth, Cognac, Cremes, Ratafias) jene mit sehr bedeutendem Zuckergehalte und mit hochfeinen ätherischen Oehlen (Rosen, Vanille, Nelken u. dgl.) versetzte, verstanden werden, wobei es auf die äußerlich gar nicht erkennbare Erzeugungsoperation, ob sie nämlich auf s. g. „warmen Wege“ mittelst Destillation des Spiritus mit Raffinatzuckerwasser und den Bouquets, welcher Vorgang zeitraubend und kostspielig ist, oder auf s. g. „kalten Wege“, indem einfach dem Spiritus das entsprechende mit Zucker gesättigte Wasserquantum nebst dem Bouquet bei gewöhnlicher Temperatur (mittelst Maceration) oder bei etwas erhöhter Temperatur (Digerirung) beigemengt wird, nicht ankommt. Künstlich erzeugter Arrac und Rhum — echt werden diese Spirituosen aus Zuckerrohrsaft gewonnen — sind Rosoglio-Abarten, Punschessenz gehört zur Kategorie der eigentlichen Liqueure. Dagegen ist Branntwein eine mechanische Mischung von mehr oder minder entfuselten, d. i. von dem bei dem Gährungsprocesse sich entwickelnden scharf riechenden Oele, s. g. Fusel, im Destillationswege befreiten Weingeist von 50 gradigen Tralles mit Wasser. Der specifische Unterschied zwischen Branntwein und den Rosoglio- und Liqueursorten ist in dem Zuckergehalte zu suchen, der sie, wiewohl sie den Hauptbestandtheil gemein haben, zu verschiedenen chemischen Producten stempelt. Näheres darüber bei „Möwes, die Destillirkunst geistiger Getränke, 5. Auflage Berlin 1857“.

zwischen der Propinationsgerechtsame der Städte und jener der Gutsherren, was den gegenständlichen Umfang anbelangt, nie ein Unterschied gemacht wurde, so ist der Schluß nur folgerichtig, daß die v. g. G., inwieweit sie wahre Fabrikserzeugnisse und nicht bloße Branntweinabarten sind, dem Propinationsbanne überhaupt nicht unterliegen.

Ferner wurde von den Propinationsinteressenten aus der gesetzlich ausgesprochenen Beschränkung des Kleinverschleißes von v. g. G., Seitens der Rosoglio- und Liqueurfabrikanten und Specerei- und Gemischtwaarenhändler häufig ein Einwand gegen die hier verfochtene Ansicht geholt. Bezüglich der Rosoglio- und Liqueurfabrikanten wurde nämlich, „zur Begegnung häufig vorkommender Beschwerden wegen unbefugten Ausschankes", im Grunde Hofkammerdecret vom 6. December 1841, Z. 49.070 mit der Gubernial-Verordnung vom 17. Jänner 1842, Z. 8620 (Prov. G. S. Nr. 7) schließlich grundsätzlich festgesetzt, daß denselben zwar das Recht zusteht, die von ihnen selbst erzeugten Rosoglio- und Liqueurgattungen, wozu sie jedoch nach dem Gubernial Kreisschreiben vom 5. April 1834, Z. 9610 (Prov. G. S. Nr. 48) den Aquavit von dem Propinationsberechtigten beziehen oder sich mit ihm sonst abfinden müssen, im Großen und Kleinen zu verschleißen, daß dieselben jedoch bei dem Kleinverschleiße auf den Verkauf in versiegelten Flaschen von mindestens einem Seitel oder halben Quart Inhalt beschränkt bleiben. Dieselbe Beschränkung quoad quantitativum minimum wurde den Specereihändlern im Kleinverschleiße mit v. g. G. mit dem Hofkammerdecrete vom 31. Mai 1839, Z. 23.627, kundgemacht mit der Gubernial-Verordnung vom 6. Juli 1839, Z. 40.057 (Prov. G. S. Nr. 109) mit dem Beisatze auferlegt, daß der gläserweise Verkauf an sitzende Gäste oder „über die Gasse" ohne besonders erwirkte Schanklicenz ausgeschlossen bleibe. Diese Beschränkungen erscheinen durchaus nicht als eine Anerkennung der v. g. G. als Propinationsobjecte, sondern nur als eine Concession an den Propinationsberechtigten, eine polizeiliche Maßregel zur Hintanhaltung des Winkelausschankes. Vergebens wird noch von den Propinationsberechtigten geltend gemacht, daß durch die hier vertheidigte Annahme der mit dem allerh. Cabinetsschreiben vom 28. November 1837 (Prov. G. S. v. J. 1839, Nr. 13) sanctionirte Grundsatz, daß sich in Propinationssachen fortan an die bisherige Gepflogenheit strengstens zu halten sei, verletzt werde. Der aufgestellte Grundsatz in Betreff der v. g. G. besteht ja aber gesetzlich seit Langem, nur gab es früher wenig Gelegenheit ihn praktisch zu üben, denn vor der Einführung der Gewerbeordnung war das Verlangen nach Concessionen zum Ausschanke von v. g. G. nicht lebhaft, da auch der Genuß dieser feineren Spirituosen wegen ihrer ziemlich hohen Preise nicht stark verbreitet war. Sporadisch kamen in den Fünfzigerjahren derlei Concessionen, freilich nicht ohne Widerspruch der Propinationsberechtigten, vor. Erst die Einführung der Gewerbeordnung und das lebhafte Verlangen nach derlei Concessionen in Folge der zunehmenden Verallgemeinerung dieser Spirituosen war wie gesagt das Signal zum Ausbruche der Controverse.

Die Gewerbeordnung hat nämlich mit Einem Athemzuge zwei miteinander schwer vereinbarliche gewerbliche Grundsätze ausgesprochen, indem sie einerseits in dem VIII. Absatze des Kundmachungspatentes die Propinationsgerechtsame unberührt gelassen, anderseits aber das Schankgewerbe (§ 14, Z. 14 und §§ 28 und 29 G. O.) als ein concessionirtes somit Jedermann leicht zugängliches Gewerbe erklärt hatte. Die Voraussetzung, als würden durch das zugestandene Ausschankrecht von v. g. G. die Propinationsvorschriften unberührt bleiben, müßte in der Wirklichkeit Illusion bleiben. Denn neben der Freigebung eines Gewerbes wird der beschränkende Einfluß der ausschließlichen Propinationsgerechtsame nothwendig negirt und eine Collision erzeugt, die eben unvermeidlich ist, wo neben dem Privilegium des Einen das freie Befugniß des Anderen bestehen soll. Dieser Widerspruch spiegelte sich auch sofort in der Praxis ab.

Auf Grund der Gewerbeordnung, deren diesbezügliche Bestimmungen der Erlaß der galizischen Statthalterei vom 30. October 1860, Z. 44.630 (N*) dahin interpretirte, daß die Concession auf den Ausschank von v. g. G. zwar in der Regel bis nunzu nicht als selbstständiges Gewerbe, sondern als Accessorium anderer Gewerbszweige, z. B. an Conditoren, Kaffeesieder, Specerei- und Gemischtwaarenhändler u. dgl. ertheilt werden könne, wurden massenhaft Schankbefugnisse auf diese Getränke erwirkt, fast in jedem Specerei- und Kramladen eine Boutique etablirt. Aber auch eigene Schankhäuser für v. g. G. auf dem Lande waren, zuwider dem eben berufenen Normale, nichts Seltenes. Bald stellte sich heraus, wie sehr dadurch beim Abgange einer unzweideutigen gesetzlichen Realdefinition der v. g. G. die Interessen der Propinationsberechtigten geschädigt erscheinen. Denn insbesondere auf dem flachen Lande wurden in den neueröffneten Schankhäusern nur in den seltensten Fällen fabriksmäßige Erzeugnisse von v. g. G. ausgeschenkt, weil sie zu theuer und dem Landmanne, dem nur scharf wirkende Spirituosen munden, zu milde waren. Unter dem Vorwande des Ausschankes v. g. G. gelangte vielmehr meistens propinationspflichtiger Branntwein zum Ausschanke. In Hunderten von Fällen ist ämtlich constatirt worden, daß unter der Benennung „Rosoglio und Liqueur" im kalten Wege stark mit Wasser verdünnter, mit scharf schmeckenden Bouquets wie Anis, Kümmel oder Wermuth versetzter, mit etwas Zucker oder Honig versüßter und irgend einem Couleur angelassener gemeiner Propinationsbranntwein, oder eigentlich alkoholiges Kümmel- oder Aniswasser in Schänken und von Specereihändlern verkauft wurde. Da diese Gemische im Vergleiche zum Propinationsbranntwein sowohl angenehmer schmecken als auch wegen der angegebenen mit nur sehr geringen Auslagen verbundenen Erzeugungsmanipulation sich im Preise billiger stellten, so wurden die Consumenten der Propination immer mehr entfremdet, die Schänken mit v. g. G. traten mit den Propinationsberechtigten in mächtige Concurrenz und so war bezüglich des Branntweines, des einträglichsten Objectes, das Propinationsrecht factisch in Frage gestellt. Wenig nützte da die Vorschrift des Statthaltereierlasses vom 26. Mai 1857, Z. 20.906 (N), daß die Propinationsberechtigten von der jedesmaligen in ihrem Territorium ertheilten Concession auf den Ausschank mit v. g. G. ämtlich zu verständigen seien, um sie in die Lage zu versetzen, auf Uebergriffe in ihre Gerechtsame zu wachen. Alle ihre Vorsichts- und Controlmaßregeln, Bestrafungen Seitens der Behörden, erwiesen sich gegenüber diesem Treiben als machtlos, zumal die Schänker sich durch allerlei Schliche der verdienten Ahndung gewöhnlich zu entziehen wußten. So z. B. wurde nicht selten das Unterschleifsgetränke in zusammengekaufte alte Flaschen mit Fabriksetiquetten gethan und gesiegelt, und demselben gegenüber einer unvermutheten Nachschau das Ansehen von Fabrikserzeugnissen gegeben, oder suchten die Schänker sich durch die Angabe, daß der beanständete Vorrath an gefärbtem Branntwein zu ihrem häuslichen Gebrauche bestimmt sei, — da der freie Bezug von sonst propinationspflichtigen Spirituosen zum eigenen Gebrauche durch das auf Grund allerh. Entschließung vom 27. Februar 1788 erlassene Kreisschreiben vom 21. März 1788 (Pill. XXXII. p. 74) gewährleistet ist, zu schützen, in welchem Falle sie, da das diesbezügliche Quantum durch keine gesetzliche Bestimmung limitirt ist, und es Niemanden verwehrt sein kann, sich den Branntwein beliebig zuzubereiten, ganz straflos ausgingen, dem Propinationsberechtigten aber nur das leere Nachsehen verblieb, und überdies die Zahlung von Commissionskosten zur Last fiel.

Dieser mißliche Stand der Sache der einen Sturm von Beschwerden Seitens der Propinationsberechtigten hervorrief, und mannigfache Plackereien der mit legalem Consens versehenen Schänker zur Folge hatte, und einzig nur darin seinen Grund hatte, daß es an einem gesetzlich festgestellten leicht nachweisbaren Unterscheidungskriterium zwischen dem propinationspflichtigen Branntwein und den v. g. G. bis nunzu fehlte, wurde auch von der Regierung anerkannt. So wurde mit dem Statthaltereierlasse vom 30 September 1862, Z. 32.179 (N) den unterstehenden Behörden auf das entschiedenste eingeschärft, daß um den „allerdings berechtigten Beschwerden der Propinationsberechtigten, denen der Schutz ihrer gewährleisteten Gerechtsame nicht vorenthalten werden kann", wenigstens theilweise nachzukommen, bei Ertheilung von Schankconcessionen mit der größten Umsicht und nur insoweit es der Localbedarf erheischt, vorgegangen werde. Nebenbei wurde auch auf den in manchen Apotheken vorkommenden Unfug, wo unter der Benennung von Magentropfen (Krople) eine mit Gewürzen stark versetzte, vom Landvolke mit Vorliebe genossene Mischung, mitunter gewöhnlicher Branntwein, ausgeschänkt wird, die Aufmerksamkeit der Unterbehörden gelenkt.

(Schluß folgt.)

---

*) Die Bezeichnung N bedeutet Normale.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Fällung des Erkenntnisses auf Concurrenzleistung in Kirchenconcurrenzsachen ist unter allen Umständen nur die administrative Staatsbehörde berufen.

Die politische Gemeinde F. (Südtirol) besteht aus den Fractionen F. und M., jede derselben hat einen eigenen Curaten, beide Curatieen gehören zu der Pfarre in C. In der Fraction M. ergab sich die Nothwendigkeit, ein neues „Widdum" (Curatenhaus) zu erbauen und eine Kirchenglocke zu beschaffen; die Fractionisten stellten sohin an die Gemeinde F. das Ansuchen, die betreffenden Auslagen aus den Gemeindemitteln zu bestreiten. Da sich die Repräsentanz der Gemeinde F. dessen weigerte, wandten sich die Fractionisten an den Landesausschuß, welcher sofort durch eine amtliche Commission, bei der auch der Bezirkshauptmann intervenirte, die Nothwendigkeit des Widdumbaues und der Glockenbeschaffung constatiren ließ und hienach entschied: „Die Gemeinde F. sei zu beiden ihr angesonnenen Leistungen rechtlich verpflichtet". Die Gemeinderepräsentanz erklärte ihrerseits, sich durch diesen Ausspruch des Landesausschusses, als einen die Competenz des letzteren überschreitenden, nicht für gebunden zu halten und ließ die ihr für die fraglichen Leistungen gesetzten Termine unberücksichtigt verstreichen. Erst als nun der Landesausschuß dem Gemeindevorstande Ordnungsstrafen auferlegte, wandte sich der letztere um Abhilfe an die Statthalterei, indem er geltend machte, das die autonome Landesverwaltung zu Verfügungen in Kirchenconcurrenzsachen nicht competent sei.

Die Statthalterei pflichtete dieser Auffassung bei und wendete sich sohin an den Landesausschuß um Zurücknahme der von letzterem erlassenen Decrete. Sie machte hiebei geltend, daß es sich um die Fragen handle: ob das bisherige Widdum reparaturbedürftig oder gar unbrauchbar sei, ob die Fraction M. überhaupt eine eigene Curatie benöthige, wen die Verpflichtung zur Herstellung der Kirchenbaulichkeiten treffe, wer daher die Kosten derselben zu bestreiten habe u. s. w., also durchaus um Fragen, welche in den Wirkungskreis der staatlichen Cultusverwaltung fielen. Der Landesausschuß entgegnete hierauf, daß seines Erachtens kein Kirchenconcurrenzstreit im Sinne des § 82 Gem. O. vorliege, da kein Patron und überhaupt kein anderer Leistungspflichtiger als die Gemeinde vorhanden sei — daß somit nur die Vertheilung des betreffenden Bauaufwandes als einer Gemeindelast unter die Gemeindglieder in Frage stehe und daß hierüber nur den autonomen Landesorganen im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1863, L. G. B. Nr. 48 die Entscheidung zukomme. Insbesondere in dem Punkte der Glockenbeschaffung handle es sich lediglich um einen Recurs der Fraction M. gegen einen Gemeindebeschluß, nämlich gegen jenen Beschluß der Gemeindevertretung F., mit welchem die nachgesuchte Beischaffung der Glocke aus Gemeindemitteln verweigert worden war, über Recurse gegen Gemeindebeschlüsse aber habe nur der Landesausschuß, nicht die politische Behörde zu erkennen. Was aber den Widdumsbau anlange, so liege eine Erklärung des bischöflichen Ordinariats T. vor, der zufolge dieser Bau nothwendig und ausschließlich auf Gemeindekosten ausführen sei, da — wie das Ordinariat festgestellt habe — ein Patronats- oder sonstiges besonderes Verpflichtungsverhältniß hier nicht in Betracht komme. Aus diesen Gründen müsse der Landesausschuß nicht nur auf seiner Ansicht in der Zuständigkeitsfrage beharren, sondern zugleich die Statthalterei um Gewährung der politischen Execution zur Durchführung seines gegen die Gemeinde F. geschöpften Erkenntnisses und beziehungsweise zur Einbringung der gegen die Gemeindevorstehung verhängten Geldstrafen ersuchen.

Der Statthalter brachte diesen Competenzconflict vor den Cultusminister, welcher sohin mit Erlaß vom 23. Juni 1870, Z. 3327 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die von der Statthalterei vertretene Auffassung für die richtige erklärte. „Denn, heißt es in diesem Erlasse, es ist klar, daß in allen Kirchenconcurrenzfragen die Competenz der autonomen Gemeinden erst dann und nur in so weit einzutreten hat, wann und in so weit durch die vorangegangene vor der Administrativbehörde abgeführte Concurrenzverhandlung und durch das auf Grund dieser Verhandlung geschöpfte Erkenntniß dargethan und festgestellt worden ist, daß irgend eine Concurrenzverbindlichkeit, ganz oder zum Theile, als eine Gemeindelast erscheine und daß nur noch die Umlegung derselben auf die einzelnen Gemeindeglieder in Frage komme. Erst in diesem Stadium der Verhandlung wird die Kirchenconcurrenz zur Gemeindesache und hat daher die Ingerenz der Administrativbehörden aufzuhören und jene der autonomen Organe zu beginnen. Es ist insbesondere auch lediglich Sache der ersteren, durch das in einem concreten Falle geschöpfte Concurrenzerkenntniß auszusprechen, daß ein anderer Verpflichteter als die — eventuell mit der Pfarrgemeinde zusammentreffende — politische Gemeinde nicht vorhanden sei und es geht keineswegs an, diese Sachlage sofort auf Grund einer dahin lautenden Erklärung des Ordinariats zu präsumiren; es sind vielmehr alle die Concurrenzpflicht beeinflußenden thatsächlichen und rechtlichen Momente der freien Cognition des administrativen Concurrenzrichters unterworfen". „Demzufolge" — fährt der Minister fort — „ermächtige ich Ew. &c. das Ansuchen des Landesausschusses um die politische Execution der gegen die Gemeinde F. gefaßten Beschlüsse abzulehnen und die instanzmäßige Verhandlung über die in Frage stehende Concurrenzangelegenheit für den Fall anzuordnen, daß ein neuerliches Einschreiten der Betheiligten stattfindet. Sache des Landesausschusses wird es sein, im Falle als er auf seiner Ansicht beharrt, den im Art. 2 lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143 vorgesehenen Competenzconflict zu erheben". Ger. Ztg.

Competenzstreit. Störung des Besitzes durch die vom Gemeindevorsteher in Folge Gemeindebeschlusses, in Absicht auf Feststellung der Grenzen des Gemeindegutes, vorgenommene Vermessung eines Privatgrundstückes.

In der von Franz P., Besitzer des Hauses sammt Garten Nr. 12 in W. gegen den Gemeindevorsteher zu W., Stefan M., am 20. Juni 1870 bei dem k. k. Bezirksgerichte zu T. überreichten Klage behauptet der Kläger, daß er sich seit dem Jahre 1831 ununterbrochen in dem ruhigen Besitze des zu seinem Hause gehörigen Gartens befinde. Trotzdem habe der nun Geklagte, der Gemeindevorsteher, ihm erklärt, er werde diesen Garten auf des Klägers Kosten vermessen lassen, und ungeachtet der dagegen vom Kläger erhobenen Verwahnung habe auch diese Vermessung und Einschlagung von Pflöcken in den Garten des Klägers wirklich stattgefunden, weßhalb der Kläger bitte zu erkennen: Der Geklagte habe dadurch den Kläger in dem Besitze dieses Gartens gestört, und habe sich jeder weiteren Störung zu enthalten, den früheren Stand aber wieder herzustellen.

Bei der über diese Besitzstörungsklage angeordneten Verhandlung wurde von dem Geklagten der Besitz des Klägers und die geschehene Vermessung zugestanden, jedoch angeführt, daß dies in Folge eines Gemeindebeschlusses geschehen sei, weil hervorgekommen ist, daß der Kläger durch allmäliges Herausrücken des Zaunes seines Gartens sich einen Theil des angrenzenden Gemeindegrundes angeeignet habe. Das Bezirksgericht T. hat nach dem Klagebegehren erkannt. Dagegen überreichte der Geklagte den Recurs, worin er geltend machte, daß die Vermessung und Begrenzung von ihm nicht aus eigener Initiative vorgenommen, sondern daß diese Vermessung und Begrenzung des Gemeindeweges, so wie dessen Wiederherstellung in seine ursprünglichen Grenzen von dem Gemeindeausschusse in W. beschlossen worden sei; daß daher, wenn eine Besitzstörung statt gefunden habe, solche von der Gemeinde W., nicht aber vom Geklagten als Privatperson unternommen wurde.

Das Oberlandesgericht hat vor der Entscheidung den Landesausschuß um seine Ansicht befragt, und dieser hat sich dahin ausgesprochen, daß die Angelegenheit zur Competenz der autonomen Organe gehöre, weil es sich um die Erhaltung des Gemeindevermögens handle, wozu nach § 28 Gemeindeordnung die autonomen Organe competent erscheinen. Das Oberlandesgericht war jedoch der Ansicht, daß die Competenz der autonomen Organe hier nicht begründet erscheine und daß zur Entscheidung dieser Streitsache nur die Gerichte berufen erscheinen, weil es sich nicht um den eigentlichen Gemeindeweg handle, und die Klage sich bloß auf eine Besitzstörung beschränke, welche auf jenem Theile des Gartens stattgefunden hat, welcher ein unzweifelhaftes Eigenthum des Klägers bildet.

Der oberste Gerichtshof, der in der Competenzfrage das Ministerium des Innern um dessen Meinung befragte, sprach seine Ansicht selbst dahin aus, daß der § 28 Gemeindeordnung für Böhmen, nach welchem zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Ortsgemeinde

(in welchem sie nämlich mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann) auch die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten gehört, die Competenz der autonomen Organe in diesem Besitzstörungsstreite nicht zu begründen vermöge. Es müsse vielmehr von dem im § 290 b. G. B. enthaltenen Grundsatze ausgegangen werden, daß die in dem Privatrechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf Andere übertragen werden können, auch von den Verwaltern der Gemeindegüter und des Gemeindevermögens zu beobachten sind, und daß sonach, da es sich hier um ein Stück Grundes handelt, welches sich im Besitze des Klägers befindet, und welches die Gemeinde W. als Gemeindegut ansprechen zu können glaubt, nur der ordentliche Civilrichter zu entscheiden habe; die Entscheidung aber keineswegs der autonomen Gemeinde, welche hier als Partei erscheint, überlassen sein kann.

Das Ministerium des Innern hat in seiner Rücknote vom 27. Mai 1871, Z. 5688 seine Ansicht dahin eröffnet, daß es die Competenz der Gerichte zur Entscheidung der vorliegenden Besitzstörungsklage anerkenne, „nachdem es wohl richtig ist, daß nach den §§ 28 und 68 der Gemeindeordnung die Gemeindeorgane für die Erhaltung des Stammvermögens und des Stammgutes der Gemeinde Sorge zu tragen haben, und deren Rechte zu wahren verpflichtet sind, allein dies eben nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, beziehungsweise nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes geschehen kann." —b.

Notiz.

(Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.) Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft findet nur über ein ausdrückliches, mit den gehörigen Belegen instruirtes Ansuchen statt (§ 30 des allg. bgl. Ges. B.). Die bezügliche Eingabe unterliegt einer fixen Stempelgebühr von 2 fl. Oe. W. (Tarifpost 43, c, 3 des Stempelpatentes.) Die Grundbedingung der Verleihung ist die Beibringung der Erklärung einer hierländischen Gemeinde, daß sie bereit sei, den Bewerber im Falle der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft in ihren Gemeindeverband aufzunehmen (Minist. Z. 26.508-611 1851, § 2 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. Bl. 105 betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse). Ueber diese Aufnahme in den Heimatsverband, und somit auch über diese Aufnahmszusicherung entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die betreffende Gemeinde; für die erfolgte Aufnahme ist in der Regel eine gewisse Gebühr zu entrichten, welche in die Gemeindecasse fließt (§§ 8 und 9 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105). Nebst der erwähnten Aufnahmszusicherung hat der Bewerber noch die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen nachzuweisen, nämlich die Eigenberechtigung, eine hinreichende Erwerbsfähigkeit und ein gutes sittliches Verhalten (§§ 18 und 30 des allg. bgl. Ges. B., Hofk. Decr. vom 30. Jänner 1824, polit. Ges. Samml. Band 52 S. 25). Für Pflegebefohlene können ihre gesetzlich berufenen Vertreter einschreiten (Hofk. Decr. vom 31. März 1831, Z. 7357 n. ö. Prov. Ges. Samml. Band 13, S. 111). Die Competenz zur Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft steht jener politischen Landesstelle (Statthalterei — Landesregierung) zu, in deren Verwaltungsgebiet die Gemeinde liegt, welche die Aufnahmszusicherung ertheilt hat (Minist. Erl. 27 October 1859, R. G. Bl. Nr. 196). Nach erfolgter Verleihung findet die Abnahme des österreichischen Unterthaneneides unter gewissen, hiefür vorgezeichneten Förmlichkeiten bei der politischen Behörde statt (Hofk. Decr. vom 30. Jänner 1824, Polit Ges. Samml. Band 52, S. 25). Die Beibringung einer Urkunde über die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande (Hofk. Decr. vom 28. August 1861, polit. Ges. Samml. Band 45, S. 926) ist in der Regel erforderlich. Jedoch hängt auch die Erfüllung dieser Bedingung theils von besonderen Staatsverträgen, theils von den Gesetzen des Landes ab, aus welchem die Einwanderung erfolgt. So ist z. B. in dem Falle, wo es sich um einen englischen Staatsbürger handelt, die Entlassungsurkunde keine nothwendige Bedingung der Einbürgerung (Parlamentsacte vom 12. Mai 1870 „The Naturalization Act 1870"). Nach den bestehenden Normen können nur die Gattin und die zur Zeit der Erwirkung der österreichischen Staatsbürgerschaft noch minderjährigen Kinder, nicht aber auch die bereits großjährigen Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft miterlangen (Hofk. Decr. vom 30. August 1832, Nr. 2573 J. G. S.).

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. April 1871, Z. 4928/1397 II, betreffend die Entscheidung der Frage, ob einem Stiefbruder, als einzigen Erhalter halbverwaister Geschwister die Militärbefreiung zustehe.

Aus Anlaß einer speciellen Anfrage, ob einem Stiefbruder die zeitliche Militarbefreiung, beziehungsweise Entlassung als einzigen Erhalter von nur halbverwaisten Geschwistern zustehe, findet die Ministerial-Instanz nachstehende Norm zur Darnachachtung festzustellen.

Nach den §§ 17 und 40 des Wehrgesetzes hat ein Bruder aus dem Titel: als Erhalter seiner Geschwister nur dann gesetzlichen Anspruch auf die zeitliche Militärbefreiung oder Entlassung, wenn er und die Geschwister ehelich geboren sind, mindestens einen Elterntheil gemeinschaftlich haben (§ 88/11 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes), wenigstens Eines von allfällig mehreren solchen Geschwistern gänzlich verwaist ist und von dem Bruder einzig und allein erhalten werden muß.

Nicht ganz verwaiste Geschwister haben daher auf die Reclamation eines Stiefbruders keinen Anspruch.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Regierungsrathe u. Landessanitätsreferenten für die Bukowina Dr. Anton Zachar bei dessen Pensionirung die A. h. Zufriedenheit ausgedrückt.

Se. Majestät haben dem Kreisarzte Dr. Alois Sturm in Wels das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben im Gremium der galizischen Finanzlandesdirection zum Oberfinanzrathe I. Cl. den Oberfinanzrath II. Cl. Anton Jaroszewski und zu Oberfinanzräthen II. Cl. die dortländigen Finanzräthe und Finanzbezirksdirectoren Leo Koszubinski, Gustav Syka und Anton Bujak ernannt.

Se. Majestät haben dem Legationsrathe in Bern Johann Heinrich Ferdinand Mardwort als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Cl. den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben die neu systemisirte Stelle des Finanzlandesdirectors in Zara mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes dem Oberfinanzrathe und Finanzlandesdirector Franz Böhm verliehen.

Der Finanzminister hat dem Grenzinspector und Oberamtsdirector in Eger, Finanzrath Johann Martin Stingel eine Finanzrathsstelle bei der Finanzdirection in Klagenfurt verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Emanuel Haller zum Baurathe, den Ingenieur Alois Schulz zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Franz Wokal zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann II. Cl. Franz Wozenilek zum Bezirkshauptmann I. Cl.; dann die auf Bezirkscommissärsstellen eingereihten früheren Bezirksvorsteher Ignaz Bohdanecki und Franz Braun zu Bezirkshauptmännern II. Cl. in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Praktikantenstelle beim k. k. General-Probiramte gegen Taggeld von 1 fl. 25 kr., bis 18. August. (Amtsbl. Nr. 189.)

Amtsassistentenstelle beim k. k. Gefällen-Ober- und Sammelamte in Wien mit 367 fl. 50 kr. eventuell 315 fl. Jahresgehalt und dem Quartiergeld von 105 fl., bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 189.)

Rechnungsofficialsstelle beim Rechnungsdepartement der n.-ö. Statthalterei III. Cl. mit 600 fl. eventuell 500 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 18. August. (Amtsbl. Nr. 189.)

Bezirkssecretärsstellen bei der Bezirkshauptmannschaft in Kuttenberg mit 700 fl. eventuell 600 fl. Gehalt, bis 12. August. (Amtsbl. Nr. 191.)

Finanzcommissärsstelle III. Cl. in Nieder-Oesterreich mit 700 fl. Gehalt, bis Ende August. (Amtsbl. Nr 191.)

Rechnungsofficialsstelle I. Cl. beim Rechnungsdepartement der böhmischen Statthalterei mit 1000 fl. Gehalt, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 193.)

Finanzwachcommissärsstelle in Mähren mit 700 fl. Jahresgehalt, bis 24. August. (Amtsbl. Nr. 193.)

Conceptsbeamtenstelle beim Stadtrathe in Wiener-Neustadt mit 800 fl. Gehalt eventuell Vorrückung, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 194.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.